

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG):

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Grundwasserentnahme aus den Brunnen EB 1/25 für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe zum Heizen und Kühlen von mehreren Wohngebäuden

Antragstellerin: Immler Gewerbe GmbH, Leutkircher Straße 50, 88316 Isny im Allgäu

Die Immler Gewerbe GmbH beantragt die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen EB 1/25 auf dem Flst.-Nr. 566/3, Gemarkung Isny, Stadt Isny und Wiedereinleitung des erwärmten/abgekühlten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers über den Schluckbrunnen SB 1/25 auf Flst.-Nr. 566/4, Gemarkung Isny, Stadt Isny für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG/ UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG sowie § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

- Die Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung hat vorliegend keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgütern, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

- Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG: Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG können ausgeschlossen werden, da der Wirkungsbereich des Vorhabens keine Schutzgebiete betrifft.
- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 28.05.2026

Harald Sievers, Landrat